

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Erlenbach folgende

Satzung **über die Benutzung der Gemeindewaagen**

§ 1

Öffentliche Einrichtungen

Die Gemeindewaagen sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Erlenbach. Sie dienen dem Zweck, das Gewicht von Tieren und Gegenständen festzustellen.

§ 2

Benutzung der Gemeindewaagen

Die Benutzung der Gemeindewaagen ist jedermann gestattet.

§ 3

Wiegemeister

Zur Vornahme der Wiegegeschäfte werden vom Gemeinderat Wiegemesser bestellt. Die Wiegemesser unterstehen der Aufsicht und dem Weisungsrecht des Bürgermeisters.

§ 4

Wiegezeiten

Die Wiegezeiten werden wie folgt festgesetzt:

- a) in der Zeit vom 1.4. bis 30.9.
jeden Jahres von 6.00 bis 19.00 Uhr
- b) in der Zeit vom 1.10. bis 31.3.
jeden Jahres von 07.00 bis 18.00 Uhr

Außerhalb der festgelegten Wiegezeiten sind Wiegegeschäfte nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen werden keine Wiegegeschäfte durchgeführt.

§ 5

Wiegekarten

Über jedes Wiegegeschäft ist dem Benutzer der Waage durch den Wiegemeister eine Wiegekarte auszustellen. Diese Wiegekarte hat die Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde mit Beweiskraft für und gegen jedermann.

Die Wiegekarte enthält neben der Bezeichnung „Gemeindewaage Erlenbach“ bzw. „Gemeindewaage Erlenbach - Tiefenthal“ folgende Angaben:

- 1) die fortlaufende Nummer der Wiegekarte
- 2) die Bezeichnung des gewogenen Gegenstandes
- 3) das Bruttogewicht
- 4) die Tara
- 5) das Nettogewicht
- 6) den Namen des Verkäufers

- 7) den Namen des Käufers
- 8) die Unterschrift des Wiegemeisters
- 9) das Datum und
- 10) die Gebühr.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Erlenbach

L i e b l e r
1. Bürgermeister

Die Gemeinde Erlenbach erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende mit Schreiben des Landratsamtes Main-Spessart vom 25.5.1979 genehmigte

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Gemeindewaagen

§ 1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Gemeindewaagen Wiegegebühren.
Die Gebühren betragen:

- | | |
|---|-----------|
| a) Schweine, Kälber | |
| Einzelstück | 1,00 Euro |
| ab 2 Stück | 0,50 Euro |
| b) Großvieh je Stück | 1,50 Euro |
| c) für ein Fahrzeug | 2,50 Euro |
| d) Fahrzeuge mit Tieren werden nach der Art und Anzahl der Tiere berechnet. | |

Buchst. c) und d) gelten nicht für die Gemeindewaage im Ortsteil Tiefenthal.

§ 2

Gebührenzuschläge

Der Gebührenberechnung wird das Nettogewicht zugrunde gelegt.
Für Wiegegeschäfte außerhalb der festgelegten Wiegezeiten (§ 4 der Satzung über die Benutzung der Gemeindewaagen) wird ein Zuschlag in Höhe von 100 v.H. auf die Wiegegebühr erhoben. Für die Ausstellung einer Wiegekarten-Zweitschrift ist eine Gebühr von 0,50 Euro zu entrichten.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer die Gemeindewaagen benutzt oder benutzen lässt. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4

Berechnung der Fälligkeit

Die Wiegegebühren werden vom Wiegemeister berechnet und sind sofort nach Beendigung des Wiegegeschäftes in bar zu zahlen.

Als Quittung über die Einzahlung gilt die ausgehändigte Wiegekarte.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Erlenbach, 19.6.1979
Gemeinde Erlenbach

L i e b l e r
1. Bürgermeister